



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**Gemeinde Gäufelden**  
**z.H. Herrn Bürgermeister**  
**Benjamin Schmid**  
**Rathausplatz 1**

**71126 Gäufelden-Öschelbronn**

### **Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Lehengarten / Hailfinger Weg, Gäufelden-Öschelbronn**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Lehengarten / Hailfinger Weg, nach § 13b BauGB, am südöstlichen Dorfrand Öschelbronn, dem 2,92 ha (davon rund 1,78 ha hochwertiger Streuobstbestand) geopfert werden soll, muss aufgrund der vorgelegten Unterlagen abgelehnt werden. Da er folgende Punkte nicht berücksichtigt, zweifeln wir seine Rechtmäßigkeit an:

- Die faunistischen Erhebungen im Gebiet Pfarrbreite (ca. 25 ha) aus den Jahren 2017 – 2019 sind heute nicht mehr aktuell bzw. berücksichtigen nicht den aktuell vorkommenden und bekannten Bestand an besonders und streng geschützten Arten. Die ‚Übersichtsbegehung im April 2021‘ bestätigt die bekannten Lebensräume, scheint jedoch keine erweiterten Artvorkommen geliefert zu haben. § 13b BauGB befreit die planende Gemeinde zwar davor, einen Umweltbericht zu erstellen, die Bestimmung gibt jedoch keinen Dispens von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG und entbindet nicht von den Voraussetzungen, die § 45 Absatz 7 BNatSchG an eine Ausnahmeentscheidung stellt.
- Der Landkreis Böblingen gehört zusammen mit vier benachbarten Landkreisen zu den bedeutendsten Streuobstgebieten Mitteleuropas, die es zu erhalten gilt, laut LUBW Veröffentlichung vom 12.04.2021. Seit 31.7.2020 ist die Bebauung geschützter Streuobstbestände im Regelfall nicht mehr zulässig. Die Umwandlung des Streuobstbestandes bedarf nach § 33a NatSchG BW eine Genehmigung der UNB, die jedoch versagt werden muss, wenn der Bestand für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Diese wesentliche Bedeutung ist für mehrere Arten, die in den bisher vorhandenen Gutachten nicht auftauchen, im Plangebiet vorhanden. Dieser Punkt ist in der Drucksache 78/2021 -

**Baden-Württemberg**

**Markus Pagel**

Bezirk Gäu Nordschwarzwald  
Geschwister-Scholl Straße 10  
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, 26. Juli 2021

**Naturschutzbund Deutschland**  
**Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15  
70178 Stuttgart  
Tel. 0711.966 72-0  
Fax 0711.966 72-33  
NABU@NABU-BW.de  
www.NABU-BW.de  
Ust.ID-Nr. DE 146122896  
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart  
Vorsitzender: Johannes Ennsle

#### **Geschäftskonto**

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01    Konto 2 270 010  
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10  
BIC: SOLADEST600

#### **Spendenkonto**

BW Bank Stuttgart  
BLZ 600 501 01    Konto 8 100 438  
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38  
BIC: SOLADEST600  
Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse  
sind steuerbefreit.

zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Gäufelden- nicht erwähnt und erschwert dadurch die freie Meinungsbildung der Gemeinderätinnen und -räte. Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart i. S. d. § 33a Abs. 2 NatSchG wird durch den Bebauungsplan-Beschluss selbst herbeigeführt, denn ab diesem Zeitpunkt werden die Voraussetzungen für eine spätere Bebauung geschaffen. Vor diesem Hintergrund sind die Genehmigungsvoraussetzungen bereits auf Planungsebene abzuarbeiten und eine Genehmigung muss bei Satzungsbeschluss gemäß dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung vorliegen bzw. in Aussicht gestellt werden, was bei diesem hochwertigen Bestand fachlich nicht vorstellbar ist und daher vom Erhaltungsgebot dieses Lebensraumes nicht abgesehen werden kann.

- Auf die Stellungnahme der AGF vom 05.07.2021, die der Unteren Naturschutzbehörde Böblingen vorgelegt wurde, wird verwiesen. Sie ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt und unterstreicht unsere Sichtweise deutlich.

Neben diesen grundsätzlichen Problemfeldern sehen wir folgende Forderungen der Fachgutachten sehr dilettantisch oder überhaupt nicht im zu beschließenden B-Plan-Teil B, der schriftlichen Fassung des Bauplanes, übernommen:

**Reptilien:** Sichere Nachweise sowie eigene Sichtungen über das Vorkommen von Zauneidechsen (gelistet im Anhang IV der FFH-RL) liegen heute vor. Zum nachhaltigen Schutz der Art und ihrem Lebensraum müssen geeignete Maßnahmen definiert und in den B-Plan integriert werden. Eine weitere Kartierung zu geeigneter Jahreszeit ist hier erforderlich (Pustal; Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung 2021; Weiterer Untersuchungsbedarf 2; S 23).

**Vögel:** Die Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten wurde mittlerweile erweitert und umfasst heute weitere, streng geschützte Arten, als im vorliegenden Gutachten gelistet.

Bei einigen nachgewiesenen Vogelarten mit ungünstiger lokaler Population bzw. strengem Schutzstatus ist aufgrund einer zukünftig nahe an den Brutplatz heranreichenden Wohn- oder Straßenbebauung und der damit verbundenen anthropogenen Störungen davon auszugehen, dass deren Lebensräume eingeschränkt und beeinträchtigt werden, so dass von einer erheblichen Störung der lokalen Population auszugehen ist.

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf umzusetzen. Neue Obstwiesen oder Hecken und Feldgehölze im direkt angrenzenden Raum müssen bereits zum Zeitpunkt des Eingriffes als funktionierende Habitate für die betroffenen Arten zur

Verfügung stehen um den günstige Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten zu gewährleisten.

Die Beschreibung der *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes wurden sehr dilettantisch verfasst. Die aufgeführte Terminierung der CEF-Maßnahme zum Streuobstbestand („Neupflanzung bis Ende Februar im Winterhalbjahr der Rodung“) bezieht sich laut Gutachter ausschließlich auf die auszubringenden Nistkästen – und macht auch nur hier Sinn. Diese Terminierung bei dieser CEF-Maßnahme anzuwenden, wie im B-Plan beschrieben, ergibt keinerlei Sinn und kann so auch nicht akzeptiert werden.

Angaben zur Anzahl der zu pflanzenden Bäume, zur Fläche der Neupflanzung sowie zur Betreuung des Neubestandes für die nächsten 30 Jahre sind in der Beschreibung der *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes nicht aufgeführt.

Die neu zu pflanzenden Bäume sind nicht in der Lage, die Nistkästen zu tragen. Welche Bäume hierfür verwendet werden, muss vor der Maßnahme definiert werden. Die CEF-Maßnahme zu den Nistkästen muss weiter spezifiziert werden (Pustal; ARP 2021; Weiterer Untersuchungsbedarf 3; S 26).

**Insekten:** Der Nachweis des Großen Rosenkäfers (*Protaetia aeruginosa*, nach BArtSchV „streng geschützt“) gelang an einem Apfelbaum. In weiteren typischen Habitaten konnte nicht nach ihm gesucht werden, da die Privatflächen nicht zugänglich waren. Die Vermutung, dass er in nicht zugänglichen Flächen nicht vorkommt und daher auch keine Vermeidungsmaßnahmen in diesen Flächen nötig sind, kann nicht akzeptiert werden. Eine weitere Kartierung ist hier erforderlich (Pustal; ARP 2021; Weiterer Untersuchungsbedarf 1; S 22).

Die Vermeidungsmaßnahme für den Brutbaum des Großen Rosenkäfers wurden sehr dilettantisch in die Beschreibung der *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen. Die exakte Übernahme der Maßnahmenbeschreibung -nach Wurst, 2019- in den P-Plan muss erfolgen, die nötigen Flächen hierzu vor der Umsetzung bestimmt und die Umsetzung vom Gutachter begleitet werden. Evtl. weitere Vorkommen dieser Art müssen ebenso behandelt werden. Nur so können die Anforderungen des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung der Artengruppe Schmetterlinge wird als nicht erheblich beurteilt, da die jeweiligen Futterpflanzen nicht vorhanden sind (Pustal; ARP 2021; S 32). Nach unserer Kenntnis wurde keine vegetationskundliche Aufnahme des Plangebietes erstellt, die diese Aussage fundiert untermauern könnte. Auch der Bezug auf das ‚artspezifische Verbreitungsgebiet‘ einzelner Arten kann nicht als Begründung dienen, da aufgrund der sich rasch ändernden klimatischen Verhältnisse bekannten Areale einzelner Arten starke Verschiebungen aufweisen. Eine aussagekräftige Erhebung des Pflanzenbestandes ist zur fundierten Beurteilung dieses Punktes noch zu erbringen. Ein weiterer Untersuchungsbedarf, der in der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erwähnt ist.

Weitere streuobsttypische Insektenfamilien (z.B. Heuschrecken oder nicht xylobiont lebende Käfer) wurden bisher nicht untersucht. Hier können streng geschützte Arten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden und erfordern zur rechtssicheren Ausweisung des Baugebietes eine fundierte Aufnahme. Ein weiterer Untersuchungsbedarf, der in der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erwähnt ist.

**Fledermäuse:** Die Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 (Pustal; ARP 2021; S 29) wurden sehr dilettantisch in die Beschreibung der *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* des B-Planes übernommen. Die vorgeschriebenen Zeiträume sowie die Hinweise zum Gebäudeabriss oder zur Untersuchungstechnik fehlt völlig. Die Hinweise zum Verfahren, wenn Fledermäuse angetroffen werden und zur fachlichen Begleitung, wenn gefällt werden muss, wurden in der Beschreibung komplett ignoriert. Auf die Anlage zu diesem Schreiben wird nochmals hingewiesen.

**Klimarelevanz der Planung:** Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO<sub>2</sub>-Speicher werden zu CO<sub>2</sub>-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich-versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des BVerfG vom 29.04.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht soweit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels, etwa vor klimabedingten

Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen - auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, z.B. die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden, da sie zum nachhaltigen Wohle der Bürger agieren müssen. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Maßnahmen wurden nicht erhoben oder prognostiziert. Ein weiterer Untersuchungsbedarf, der in der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung fehlt.

Aufgrund der aufgeführten fachlichen Mängel und der lückenhaften Übernahme der gutachterlich empfohlenen Maßnahmen muss der Bebauungsplan in seiner jetzigen Form abgelehnt werden. Wir sehen die Gemeinde durch die aufgelisteten Mängel auch nicht in der Lage, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherzustellen zu können. Unterbleibt eine entsprechende Nachbearbeitung der Planung, so behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Der Erhalt ökologisch sehr wertvollen Flächen für künftige Generationen muss auch aus Sicht unserer Verwaltung – in allen ihren Ebenen- ein wichtiges Ziel sein, welches nicht nur durch Worte, sondern auch durch respektvolles Handeln angestrebt werden muss.

Diese Stellungnahme ergeht im Namen des NABU Mötzingen Gäufelden und des NABU Bezirkes Gäu-Nordschwarzwald

Mit freundlichem Gruß,

Markus Pagel

Anlage:

Stellungnahme der AGF BW e.V. vom 05.07.2021

Mehrfertigung dieser Stellungnahme an:

-Untere Naturschutzbehörde Kreis Böblingen

-Landesnatschutzverband Baden-Württemberg, Arbeitskreis Böblingen